

Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen EU-Verordnung 878/2020

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname:	Ezee Pod+ Menthol 20
UFI:	8Q00-F0SA-1002-4QSJ
Nanoformen	Das Produkt enthält keine Nanoform oder Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen enthalten.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Anwendungsbereich	Flüssigkeit mit Nikotin für elektronische Zigarette / aromatisierte E-Flüssigkeit		
Identifizierte Verwendungen:	Industriell	Professionell	Verbrauch
Elektronische Zigarette		X	X

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung:	Ezee Trading ApS
Adresse:	Birkerød Kongevej 137F 3460. Birkerød
Ort und Staat:	Dänemark - 0045 3115 6599
E-Mail des Verantwortlichen für das Sicherheitsdatenblatt:	Mathias Christensen. Mathias@ezee-e.dk

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an:	BERLIN - Giftnotruf der Charité - Tel.: 030/19240 (Notruf) - giftnotruf.charite.de GÖTTINGEN - Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord) - Tel.: 0551/19 240 (Notruf) - giznord@giz-nord.de BONN - Informationszentrale gegen Vergiftungen Zentrum für Kinderheilkunde Universitätsklinikum Bonn Tel.: 0228/19240 (Notruf) - gizbn@ukb.uni-bonn.de ERFURT - Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt-Tel.: 0361/730 730-ggiz@ggiz-erfurt.de MAINZ - Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen - Klinische Toxikologie - Tel.: 06131/19240 (Notruf) - mail@giftinfo.uni-mainz.de FREIBURG - Vergiftungs-Informations-Zentrale Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin Universitätsklinikum Freiburg - Tel.: 0761/19240 (Notruf) - giftinfo@uniklinik-freiburg.de MÜNCHEN - Giftnotruf München Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik - Tel.: 089/19240 (Notruf) - tox@lrz.tu-muenchen.de
---	--

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (CE) 1272/2008 (CLP) (und späteren Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen. Weitere eventuelle Informationen zu den Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Datenblatts aufgeführt.

Klassifizierung und Gefahrenhinweise:

Acute Tox. 3	H301	Giftig bei Verschlucken
--------------	------	-------------------------

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Gefahrenpiktogramm:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H301	Giftig bei Verschlucken
EUH208	Enthält Carvone. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P264	Nach Gebrauch ... gründlich waschen
P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
P330	Mund ausspülen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt / Behälter gemäß den lokalen Vorschriften zuführen.

Enthält:

2-Isopropyl-N,2,3-trimethylbutyramid
Ethylmaltol
Nikotin
Produkt, das nicht für die Verwendung gemäß der Richtlinie 2004/42/EG bestimmt ist.

2.3. Sonstige Gefahren

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe prozentual über 0,1%.
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften in einem prozentualen Anteil von mehr als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Information nicht relevant

3.2. Gemische

Enthält:

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblattes dargestellt.

Identifizierung	%	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
Nikotin	$1.54 < x < 1.931$	Acute Tox. 2 H300; Acute Tox. 2 H310; Acute Tox. 2 H330; Aquatic Chronic 2 H411

CAS-Nr: 54-11-5

EC: 200-193-3

INDEX-Nr: 614-001-00-4

REACH-Registrierungsnr: 01-2120066934-47-XXXX

Identifizierung	%	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
2-Isopropyl-N,2,3-trimethylbutyramid	$0.98 < x < 1.22$	Acute Tox. 4 H302

CAS-Nr: 51115-67-4

EC: 256-974-4

INDEX-Nr: -

REACH-Registrierungsnr: 01-2120760168-51-XXXX

Identifizierung	%	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
L-Menthol	$0.91 < x < 1.14$	Skin Irrit. 2 H315; Eye Irrit. 2 H319

CAS-Nr: 2216-51-5

EC: 218-690-9

INDEX-Nr: -

REACH-Registrierungsnr: 01-2119458866-21-XXXX

Identifizierung	%	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
Carvone	$0.60 < x < 0.74$	Skin Sens. 1 H317

CAS-Nr: 6485-40-1

EC: 202-759-5

INDEX-Nr: 606-148-00-8

REACH-Registrierungsnr: -

Identifizierung	%	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
Ethylmaltol	$0.32 < x < 0.40$	Acute Tox. 4 H302; Aquatic Acute 1 H400

CAS-Nr: 4940-11-8

EC: 225-582-5

INDEX-Nr: -

REACH-Registrierungsnr: 01-2120758795-36-XXXX

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mindestens 15 Minuten bei geöffneten Augenlidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn das Problem weiterhin besteht.

HAUT: Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Nehmen Sie sofort eine Dusche. Sofort einen Arzt rufen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

INHALATION: Die Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung anwenden. Sofort einen Arzt rufen.

AUFNAHME DURCH VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt rufen. Kein Erbrechen herbeiführen. Nichts einnehmen, was nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet wurde.

SCHUTZMASSNAHMEN FÜR ERSTE HILFE: Die erforderliche PSA für Erste-Hilfe-Maßnahmen finden Sie in Abschnitt 8.2 dieses Sicherheitsdatenblatts.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine spezifischen Informationen über die durch das Produkt verursachten Symptome und Wirkungen bekannt. Für Symptome und Wirkungen bedingt durch die enthaltenen Substanzen lesen Sie bitte auch das Kapitel 11.

4.3 Hinweise auf ärztlicher Soforthilfe und Spezialbehandlung

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Geeignete Löschmittel sind diejenigen herkömmlicher Art: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und vernebeltes Wasser.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine Wasserstrahlen verwenden. Wasser ist beim Löschen eines Brandes nicht wirksam, kann aber zur Kühlung geschlossener Behälter verwendet werden, die der Flamme ausgesetzt sind, um ein Platzen und Explosionen zu verhindern.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

MÖGLICHE GEFAHREN BEDINGT DURCH DAS AUSGESETZTSEIN IM BRANDFALL

Vermeiden, Verbrennungsprodukte einzusatmen

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um Produktzersetzung und die Entwicklung von gesundheitsgefährdenden Stoffen zu verhindern. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Feuerlöschwasser auffangen, dieses darf nicht in die Kanalisation gelangen. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Bekleidung für die Brandbekämpfung, wie z.B. druckluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 137), komplettes Flammenschutzmittel (EN469), Flammenschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrtiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Austritt stoppen, wenn gefahrlos möglich.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Diese Anweisungen gelten sowohl für die Zuständigen bei der Arbeit, als auch für Noteinsätze.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Abfließen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder in das Grundwasser muss verhindert werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter absaugen. Wenn das Produkt brennbar ist, verwenden Sie explosionsgeschützte Geräte. Überprüfen Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, siehe Abschnitt 10. Absorbieren Sie den Rest mit inertem, saugfähigem Material. Für ausreichende Lüftung des Ortes sorgen, der vom Austreten betroffen ist. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hantieren mit dem Produkt nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen wurden. Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Bei der Beschäftigung weder essen noch trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehältnis aufbewahren. Behälter dicht geschlossen, an einem gut gelüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahren. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Name des Stoffes: **Nikotin**

CAS: 54-11-5

DNEL/DMEL (Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung /Abgeleiteter Grad der minimalen Wirkung): Nicht verfügbar

Ezee Trading ApS

Ezee Pod+ Menthol 20

Version Nr. 1
Erstellt am 10/06/2024
Gedruckt am 10/06/2024
Seiten-Nr. 6/15

PNEC (vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt): Nicht verfügbar
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (AGS)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m ³]: 0.5
8 h [ppm]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: 1
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: -
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (DFG)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m ³]: -
8 h [ppm]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: -
WERTE DER BERUFLICHEN AUSSETZUNG (Grenzwerte der Aussetzung am Arbeitsplatz) OEL/IOELV
Land: EU (Richtlinie 2006/15/EG und ihre späteren Anpassungen)
Weg des Aussetzens: hud
8 h [mg/m ³]: 0.5
8 h [ppm]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m3]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: -
Name des Stoffes: Pflanzliches Glyzerin
CAS: 56-81-5
DNEL/DMEL (Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung /Abgeleiteter Grad der minimalen Wirkung): Nicht verfügbar
PNEC (vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt): Nicht verfügbar
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (AGS)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m ³]: 200
8 h [ppm]: -

kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m ³]: 400
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: -
WERTE DER BERUFLICHEN EXPOSITION(Arbeitsplatzgrenzwerte)
Land: DE (DFG)
Weg des Aussetzens: -
8 h [mg/m ³]: 200
8 h [ppm]: -
kurzzeitig (15 Minuten) [mg/m ³]: 400
kurzzeitig (15 Minuten) [ppm]: -

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da die Verwendung von geeigneten technischen Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben soll, für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Ansaugung oder Entlüftung der verbrauchten Luft sorgen. Persönliche Schutzausrüstung muss das CE-Zeichen tragen, das die Konformität mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

HANDSCHUTZ

Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III schützen (siehe Norm EN 374).

Für die endgültige Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe muss berücksichtigt werden: Kompatibilität, Verschleiß, Bruchfestigkeit und Permeabilität.

Im Fall von Präparaten muss die Resistenz der Arbeitshandschuhe gegenüber chemischen Wirkstoffen vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und der Art des Gebrauchs abhängt.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie I (siehe Richtlinie 89/686/EWG und EN ISO 20344). Nach Ablegen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Wir empfehlen das Tragen einer hermetischen Schutzbrille (siehe Norm EN 166).

Besteht die Gefahr, Spritzern oder Sprühen im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten ausgesetzt zu sein, muss ein ausreichender Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) gewährleistet sein, um eine unbeabsichtigte Aufnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Wird der Schwellenwert (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten, empfiehlt es sich, eine Maske zu tragen, deren Klasse in Bezug auf die Grenzkonzentration der Verwendung ausgewählt werden muss. (siehe Norm EN 14387). Sind Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden. Die Verwendung einer Atemschutzausrüstung ist erforderlich, falls die technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Aussetzung auf den Mitarbeiter auf einen angemessenen Grenzwert zu reduzieren. Der Schutz durch Masken ist jedoch begrenzt.

Ist der betrachtete Stoff geruchlos oder liegt seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA, ist im Notfall ein Druckluft-Atemschutzgerät (siehe Norm EN 137) oder ein externer Lufteinlass (siehe Norm EN 138) zu tragen. Für die richtige Wahl des Atemschutzgerätes siehe EN 529.

KONTROLLE DER AUSSETZUNG AUF DIE UMWELT

Emissionen aus Produktionsprozessen, eingeschlossen jene aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltgesetzgebung kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Veränderlich
Geruch:	Charakteristisch

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Siedebeginn:	Nicht verfügbar
Siedebereich:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Flammpunkt:	> 60 °C
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
pH-Wert:	5.00 - 7.00
Kinematische Viskosität:	Nicht verfügbar
Löslichkeit(en):	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Relative Dichte:	1.0 - 1.3 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften:	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Oxidierende Eigenschaften:	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht verfügbar

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Nicht verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Risiken der Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei normaler Verwendung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen absehbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Halten Sie sich an die üblichen Schutzvorschriften bei der Handhabung von chemischen Stoffen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt selbst vorliegen, wurden die eventuellen Gesundheitsrisiken des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe gemäß den Kriterien der Referenzvorschriften für die Einstufung bewertet.

Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die eventuell in Abschnitt 3 aufgeführt sind, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt zu bewerten.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

ATE_{mix} (Inhalation - Dämpfe): Unzutreffend
ATE_{mix} (Inhalation - Nebel / Stäube) der Mischung: 9.84 mg/L
ATE_{mix} (Oral): 256.76 mg/kg
ATE_{mix} (Haut) der Mischung: 3624.71 mg/kg

Nikotin
ATE Oral 5 mg/kg bw - ECHA
ATE Dermal 70 mg/kg bw - ECHA
ATE Inhalation 0.19 mg/L - ECHA

L-Menthol
LD50 ip 700 mg/kg bw (Rat)
LD50 sc 1000 mg/kg bw (Rat)
LD50 Skin >5000 mg/kg bw (Rabbit)
LD50 Oral 3300 mg/kg bw (Rat)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schwere Augenschädigung/-reizung

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Keimzell-Mutagenität

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Kanzerogenität

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Reproduktionstoxizität

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - bei einmaliger Exposition
Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse
spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - bei wiederholter Exposition
Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse
Aspirationsgefahr
Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse
11.2 Angaben über sonstige Gefahren
Nicht anwendbar
11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften
Nicht anwendbar
11.2.2 Sonstige Angaben
Nicht anwendbar
ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben
Da keine spezifischen Daten über das Produkt vorliegen, Verwendung nach bester Arbeitspraxis, die Dispersion des Produkts in der Umwelt vermeiden. Die zuständigen Behörden verständigen, sollte das Produkt in Gewässer oder in die Kanalisation gelangt sein oder Boden oder die Vegetation kontaminiert haben.
12.1. Toxizität
Nicht für akute Gefahren klassifiziert (keine signifikante Komponente). Nicht klassifiziert für chronische Gefahren, basierend auf der Summe der klassifizierten Komponenten.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Es liegen keine Informationen vor
12.3. Bioakkumulationspotenzial
Nicht bestimmt
12.4. Mobilität im Boden
Es liegen keine Informationen vor
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe als Prozentwert über 0,1%
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht anwendbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wiederverwendung, wenn möglich. Produktreste sind gefährliche Sonderabfälle. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften bewertet werden.

Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das berechtigt ist, die Abfälle gemäß den nationalen und lokalen Vorschriften zu entsorgen. Der Transport von Abfällen kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen sind gemäß den nationalen Abfallvorschriften zur Verwertung oder Beseitigung zu bringen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA/IACAO: UN 3144

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA/IACAO: FLÜSSIGES PRÄPARAT VON NICOTINA, N.A.S. (Nikotin)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA/IACAO: Klasse: 6.1 (Giftige Stoffe)



Etikett: 6.1

14.4. Verpackungsgruppe

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA/IACAO: III

14.5. Umweltgefahren

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA/IACAO: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich des Be- und Entladens, muss von Personen durchgeführt werden, die die nach den Modalvorschriften erforderliche Ausbildung erhalten haben.

Tritt ein Leck auf und wird dieses Material in ein Fahrzeug oder einen Behälter verschüttet, darf es erst nach gründlicher Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion oder Dekontamination verwendet werden. Alle anderen Waren und Gegenstände, die im selben

Fahrzeug oder Container befördert werden, sollten auf Kontamination überprüft werden.						
Werden diese Güter in unmittelbarer Nähe von Verpackungen verladen, von denen bekannt ist, dass sie Lebensmittel, andere Bedarfsgegenstände oder Futtermittel enthalten, so sind sie von diesen Verpackungen zu trennen.						
Während des Transportes dieser Ware sollten Zwischenhalte aus Servicegründen möglichst nicht in der Nähe von bewohnten oder frequentierten Orten stattfinden. Ein Halt in der Nähe solcher Orte kann nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden verlängert werden.						
ADR / RID:	Anzahl der Gefahren:	60	Grenzmenge:	5L	Tunnelbeschränkungs-Code:	(E)
IMDG:	EmS:	F-A, S-A	Grenzmenge:	5L		
	Kategorie der Stauung:	B	Stauungscode:	SW2	(Weit weg von Beherbergungen)	
IATA:	Grenzmenge:	2L			Verpackungsanleitung:	Y642
	Passagierflugzeug:		Gesamte Nettomenge pro Packstück:	60L	Verpackungsanleitung:	655
	Frachtflugzeuge:		Gesamte Nettomenge pro Packstück:	220L	Verpackungsanleitung:	663

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Information nicht relevant

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 1986/609/EG:

Keiner

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt

3

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe prozentual über 0,1%

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Reg. (EG) 649/2012

Nicotine	
Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen	
Keine	
Stoffe, die der Stockholmer Konvention unterliegen	
Keine	
Nationale Vorschriften (Deutschland)	
Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)	
Wassergefährdungsklasse (WGK):	
WGK 1	
Gesundheitschecks	
Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Mittel ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen des Art. 41 der Gesetzesverordnung Nr. 81 vom 9. April 2008 unterzogen werden, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Artikel 224 Absatz 2 als nicht relevant angesehen.	
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung	
Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt	
ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben	
Text der in den Abschnitten 2-3 des Sicherheitsdatenblattes genannten Gefahrenhinweise (H):	
Acute Tox. 2	Akute Toxizität, Kategorie 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Hautreizung Kategorie 2
Skin Sens. 1	Hautsensibilisierung, Kategorie 1
EUH208	Enthält..Kann allergische Reaktionen hervorrufen
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ezee Trading ApS
Ezee Pod+ Menthol 20

Version Nr. 1
Erstellt am 10/06/2024
Gedruckt am 10/06/2024
Seiten-Nr. 14/15

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Acute Tox. 3	Berechnungsmethode
Legende:	
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADN: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen - ATE: Schätzung der akuten Toxizität - ATEmix: Geschätzte akute Toxizität der Mischung - AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - CAS: Nummer des Chemical Abstract Service - EG: Kennnummer in ESIS (Europäische Altstoffdatenbank) - CLP: Verordnung CE 1272/2008 - DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung - DMEL: Minimale, von der Wirkung abgeleitete Expositionshöhe - EmS: Notfallplan - GHS: Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien - IATA ICAO: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in der International Air Transport Association - IMDG: Internationale Schifffahrtsvorschrift für Gefahrgüter - IMO: International Maritime Organization - INDEX: Kennnummer in Anhang VI des CLP - IOELV: Indikativer beruflicher Aussetzungswert - LC50: Letale Konzentration 50 % - LD50: Letale Dosis 50 % - NWG: Nicht wassergefährdend - OEL: Aussetzungsniveau am Arbeitsplatz - PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH - PEC: Vorhersehbare Umweltkonzentration - PEL: Erwartete Höhe der Aussetzung - PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Auswirkungen - REACH: Verordnung CE 1907/2006 - RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene - TLV: Grenzwert - TLV CEILING: Konzentration, die in keinem Moment der beruflichen Aussetzung überschritten werden darf. - TWA STEL: kurzfristige Aussetzungs-Grenzwerte - TWA: Gewichtete durchschnittliche Aussetzungsgrenze - VLEP: Grenzwert der beruflichen Aussetzung - VOC: Flüchtige organische Verbindung - vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH - WGK 1: schwach wassergefährdend - WGK 2: deutlich wassergefährdend - WGK 3: stark wassergefährdend - WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland) - WEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz	
Allgemeine Bibliographie:	
1. Verordnung(EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH) 2. Verordnung (EU) 453/2010 des Europäischen Parlaments 3. Verordnung(EU) 830/2015 des Europäischen Parlaments 4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP) 5. Verordnung(EU) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments 6. Verordnung(EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments 7. Verordnung(EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments 8. Verordnung(EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments	

- 9. Verordnung(EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- 10. Verordnung(EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- 11. Verordnung(EU) 1221/2015 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- 12. Verordnung (EU) 918/2016 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- 13. Verordnung (EU) 1179/2016 (IX Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
- 14. Verordnung (EU) 776/2017 (X Atp. CLP) des Europäischen Parlaments

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Website der ECHA-Agentur

Hinweis für den Anwender:

Die Angaben in diesem Datenblatt beruhen auf unseren Kenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer hat sich über die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf seine spezifische Verwendung des Produktes zu vergewissern.

Dieses Dokument stellt keine Garantie für irgendwelche spezifischen Eigenschaften des Produktes dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle, daher muss der Anwender in eigener Verantwortung die Gesetze und die geltenden Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit beachten. Wir übernehmen keine Verantwortung für den unsachgemäßen Gebrauch.

Für eine angemessene Ausbildung des mit Chemikalien arbeitenden Personals muss gesorgt werden.